

Dr. Guido Hensch
Grossackerstrasse 49
8041 Zürich

KR-Nr. 437/1997

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Ergänzung der Strafprozessordnung (Begnadigungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Gestützt auf § 19 ff. des Initiativgesetzes beantrage ich die Ergänzung der Strafprozessordnung des Kantons Zürich durch folgenden Wortlaut:

Antrag:

Aufnahme eines ergänzenden § 491 a Strafprozessordnung

"Gründet das Urteil auf einen Verstoss gegen die Straftatbestände von Art. 187 ff. StGB und lautet das Urteil auf eine mehr als dreijährige Strafe verbunden mit einer Massnahme gemäss Art. 42 ff. StGB ist der Regierungsrat verpflichtet, ein Begnadigungsgesuch des verurteilten Gesuchstellers der kantonsrätlichen Begnadigungskommission zur Antragstellung zu überweisen."

Begründung:

1. Gravierende Delikte gegen Art. 187 ff. StGB haben in der Regel erhebliche Auswirkungen für die Geschädigten zur Folge. Diesen Dritten ist (in Konkurrenz zum staatlichen Strafanspruch), bezüglich der vom Täter geleisteten (oder eben nicht geleisteten) Wiedergutmachung im Strafverfahren kein Mitspracherecht gegeben, so dass diesem demokratisch legitimierten (versöhnenden) Mitwirkungsrecht / Täter-Opferausgleich im Zuge des Strafverfahrens wenig bis keine Bedeutung beikommt.
2. Wegen der gravierenden Tangierung von Rechten Dritter haben Verstösse gegen die oberwähnten Straftatbestände -komplizierte Zeugenbefragungen in der Untersuchung- meist sehr lang andauernde Untersuchungsverfahren zur Folge. Psychiatrische Gutachten über den Angeschuidigten, Angeklagten oder Verurteilten geben jedoch -meist- nur eine Momentaufnahme des behandelnden Psychiaters wieder.
3. Das urteilende Gericht (in diesen Fällen stets eine Dreierbesetzung) muss sich ein Bild des zu Verurteilenden aufgrund der Akten und anlässlich der -nicht länger als einen halben Tag andauernden- Verhandlung verschaffen.
4. Dieses Bild des Täters ist für das urteilende Gericht regelmässig unvollständig und die Verurteilung stellt letztlich auf die entsprechenden -zwingenden- Strafbestimmungen des jeweiligen Delikts ab (mit der Möglichkeit der Strafschärfung und/oder der Strafminderung gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen).

5. Bei entsprechend langer zeitlicher Dauer eines Verfahrens werden deshalb Entwicklungen, welche ein zu Verurteilender seit Begehung seiner Taten gemacht hat, viel zu wenig berücksichtigt.
6. So kann -weil der zu verurteilende Rechtsgenosse aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in zwingender Weise zu verurteilen ist- einer positiven Entwicklung des Täters seit der Begehung der Straftat(en) zuwenig begegnet und mit einem verspäteten Strafvollzug geradezu ins Gegenteil verkehrt werden (eine latente Rückfallgefährdung durch den Staat geradezu geschaffen werden).
7. Schliesslich soll dem demokratischen Grundgedanken vermehrt zum Durchbruch verholfen werden, da ein Begnadigungsgesuch -bei derzeitigen Stand der Dinge- der Begnadigungskommission gewöhnlich gar nicht vorgelegt wird, sondern in der Verwaltungsabteilung der Justizdirektion seine endgültige Beurteilung findet (mithin vom Regierungsrat abgewiesen wird).
8. Dem verantwortlichen Verwaltungsbeamten sind nun effektiv einzig die Akten bekannt, so dass eine Bestätigung des rechtskräftigen Strafurteils, respektive die Abweisung des Begnadigungsgesuchs nur die logische Folge des verwaltungsinternen Verfahrens ist, so auch die entsprechenden Bestimmungen der geltenden Strafprozessordnung über das Begnadigungsgesuch geradezu zur Farce geworden sind.
9. Da ein Begnadigungsgesuch keine Begründung erfahren muss, wird das in der Strafprozessordnung vorgesehene Instrument seinem Sinn entleert.
10. Eine aus den verschiedenen Parteienvertretern der politischen Parteien zusammengesetzte Kommission ist bei den oberwähnten gravierenden Verstössen gegen die Strafgesetzgebung (respektive der Strafvollzugsgesetzgebung) der legitimere Entscheidungsträger, als das bei einer Einzelperson der Justizdirektion (welche gemäss dem heute geltenden Recht letztlich Antrag an den Regierungsrat zu stellen hat) der Fall ist.

Zürich, 15. Dezember 1997

Dr. Guido Hensch